

Brandschutznachweis

für die

Errichtung eines Lager- und Werkstattgebäudes



in

01099 Dresden

Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
Telefon: +49 351 47878-0
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: info@gicon.de

GICON[®]
Großmann Ingenieur Consult GmbH

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: SC Borea Dresden e.V.
Jägerpark 12
01099 Dresden

Ansprechpartner: Herr Johannes Wanzek
Vorstandsvorsitzender
Telefon: +49 172 9896509
E-Mail: wanzek@borea-dresden.de

Auftragsnummer: P200344HB.4538

Auftragnehmer: GICON[®]-Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Projektleiter: Dipl.-Ing. Swen Reitzenstein
Telefon: 0351 47878-7778
E-Mail: s.reitzenstein@gicon.de

Bearbeiter: Stefan Fährmann
Telefon: 0351 47878-9811
E-Mail: s.faehrmann@gicon.de

Stefan Fährmann

B.Sc. Sicherheit und Gefahrenabwehr | Studienrichtung Brandschutz
Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

Dresden, den 10.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2	Gliederung des Brandschutznachweises	5
3	Grundlagen	6
3.1	Planungsgrundlagen	6
3.2	Rechtsgrundlagen	6
4	Standort und Umgebung des Gebäudes	7
5	Nutzung des Gebäudes.....	9
6	Stoffbeschreibung.....	9
7	Allgemeine Beschreibung	9
7.1	Gebäudebeschreibung	9
7.2	Bauordnungsrechtliche Einordnung.....	10
7.3	Darstellen der Schutzziele.....	10
7.4	Brandgefahr, Brandrisiko und mögliche Zündquellen	10
7.5	Art und Anzahl der die Gebäude nutzenden Personen.....	11
8	Baulicher Brandschutz	11
8.1	Brandabschnitte	11
8.2	Brandwände	11
8.3	Tragende und aussteifende Bauteile	12
8.4	Außenwände	12
8.5	Trennwände	12
8.6	Geschossdecken.....	13
8.7	Dach	13
8.8	Rettungswege	13
8.9	Notwendige Treppen / Notwendige Treppenräume / Notwendige Flure.....	13

9	Anlagentechnischer Brandschutz	14
9.1	Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage.....	14
9.2	Rauchableitung	14
9.3	Sicherheitsbeleuchtung	14
9.4	Leistungs- und Lüftungsanlagen	14
9.5	Blitzschutz.....	15
10	Organisatorischer Brandschutz	15
10.1	Allgemeine Maßnahmen	15
10.2	Bereitstellung von Kleinlöschgeräten.....	15
10.3	Prüffristen.....	15
11	Abwehrender Brandschutz	15
11.1	Löschwasserbedarf / -versorgung	15
11.2	Löschwasserrückhaltung	16
11.3	Feuerwehrezufahrten / -zugänglichkeiten / Flächen für die Feuerwehr.....	16
12	Abweichung / Erleichterung	17
12.1	Abweichung.....	17
12.2	Erleichterungen	17
13	Zusammenfassung	17
14	Anlagen	17

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der SC Borea Dresden e.V. plant im Verbund mit der Landeshauptstadt Dresden und dem Land Sachsen eine Erweiterung der Sportanlage Jägersportpark. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen werden drei neue Spielfelder, ein Multifunktionsgebäude mit angebauter Tribüne sowie ein Gebäude zur Unterbringung einer Werkstatt / Lagers geschaffen. Dazu wird die bereits existierenden Sportanlage im Dresdner Norden ausgebaut.

Errichtet werden soll ein Lager- und Werkstattgebäude. Für die Errichtung dieses Gebäudes ist im Zuge des Bauantrages ein Brandschutznachweis zu erstellen.

Die Firma GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH wurde für diese Leistung angefragt und beauftragt.

2 Gliederung des Brandschutznachweises

Der vorliegende Brandschutznachweis basiert auf der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Verbindung mit der technischen Baubestimmung (VwV TB) sowie der vfdb-Richtlinie 01/01. Der Brandschutznachweis gliedert sich neben den allgemeinen Angaben wie folgt:

- baulicher Brandschutz
- anlagentechnischer Brandschutz
- organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz
- abwehrender Brandschutz

Die Abwägung der einzelnen Komponenten, wirtschaftlich wie technisch, dient in ihrer Gesamtheit der Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen und der Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele. Im vorliegenden Brandschutznachweis werden die Brandschutzmaßnahmen dargestellt, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele notwendig sind.

Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bilden die unter Pkt. 3 aufgeführten Planungs- und Rechtsgrundlagen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich weitere Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) oder dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, ergeben können, welche im vorliegenden Brandschutznachweis nicht betrachtet werden.

3 Grundlagen

3.1 Planungsgrundlagen

Der Brandschutznachweis wurde auf der Grundlage nachfolgender Unterlagen erstellt:

- Bauantragsunterlagen / Erläuterungsbericht
- Löschwassernachweis

Die brandschutztechnische Beurteilung wird auf der Grundlage der Mindestforderungen der öffentlich, rechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln durchgeführt. Brandschutztechnische Maßnahmen, welche sich aus versicherungsrechtlichen Regelungen bzw. aus der Sicht des sekundären Brandschutzes (betriebliche Sicherheit) ergeben können, werden nicht bewertet.

Die brandschutztechnischen Betrachtungen erfolgen nur zu dem bis dahin bekannten Kenntnisstand. Der Unterzeichner weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen in der Planung, der Aufstellung sowie den vorhandenen Brandlasten die Überarbeitung des Brandschutznachweises erforderlich machen kann.

3.2 Rechtsgrundlagen

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| [1] | SächsBO | Sächsische Bauordnung vom 11. Mai 2016;
Stand: 01. März 2024 |
| [2] | VwVSächsBO | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums
des Innern zur Sächsischen Bauordnung
vom 18. März 2005; Stand: 05. Dezember 2023 |
| [3] | VwV TB | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums
für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmung
vom 24. Juli 2024 |
| [4] | SächsTechPrüfVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Prüfung technischer Anlagen nach
Bauordnungsrecht vom 07. Februar 2000;
Stand: 08. Oktober 2014 |
| [5] | MLAR | Muster-Richtlinie über brandschutztechnische
Anforderungen an Leitungsanlagen vom 10. Februar 2015;
Stand 03. September 2020 |
| [6] | M-LüAR | Muster-Richtlinie über brandschutztechnische
Anforderungen an Lüftungsanlagen
vom 29. September 2005;
Stand: 03. September 2020 |
| [7] | MRFIFw | Muster-Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr
vom Oktober 2009 |

- | | | |
|------|-----------------|--|
| [8] | LöRüRL | Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern von wassergefährdenden Stoffen; Stand: August 1992 ¹⁾ |
| [9] | W 405 | Technische Regel, Arbeitsblatt 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; Stand: Februar 2008 |
| [10] | DIN 4102 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen |
| [11] | DIN 4844 | Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen (Teil 1 und 2) |
| [12] | DIN 14 090 | Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken |
| [13] | DIN 14 095 | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen |
| [14] | DIN 14 096 | Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und Aushängen |
| [15] | DIN EN 3 | Tragbare Feuerlöscher |
| [16] | DIN EN 1838 | Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung |
| [17] | DIN EN 13 501 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten |
| [18] | DIN EN 50 172 | Sicherheitsbeleuchtungsanlagen |
| [19] | DIN EN 60 598-2 | Leuchten – besondere Anforderungen |
| [20] | DIN ISO 7010 | Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen |
| [21] | DIN ISO 23 601 | Sicherheitskennzeichen – Flucht- und Rettungspläne |
| [22] | ASR A2.2 | Maßnahmen gegen Brände |
| [23] | ASR A2.3 | Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan |
| [24] | ASR A3.4/3 | Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme |

¹⁾ Die LöRüRL wurde mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1 außer Kraft gesetzt. Für die Bewertung der Löschwasser-Rückhaltung nach ingenieurtechnischen Methoden wird sie im vorliegenden Brandschutznachweis als Erkenntnisquelle genutzt.

Hinweis: Es gelten die jeweiligen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normungen usw. in Ihrer aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutznachweises.

4 Standort und Umgebung des Gebäudes

Das Lager- und Werkstattgebäude ist Teil der Ausbaumaßnahmen der Sportanlage Jägersportpark Am Jägerpark 12 in 01099 Dresden. Es wird auf dem Flurstück 2253/10 der Gemarkung Neustadt errichtet. Das Gebäude wird an der östlichen Seite, gegenüber dem

Gebäude Gaststätte und Umkleide, gebaut. Dazu wird die Fläche von Altlasten befreit und ertüchtigt.

Der Zugang zum Gebäude wird über eine Tür von der nördlichen Seite des Gebäudes erfolgen. Weiterhin wird der Neubau mit einem Rolltor geplant.

Das Lager- und Werkstattgebäude liegt rund 85 m (Luftlinie) von der öffentlichen Verkehrsfläche Am Jägerpark 12 entfernt. Über die Hauptzufahrt Am Jägerpark 12 erfolgt der Zugang auf das Gelände. Dieser ist im Bestand vorhanden. Über grundstückseigene Umfahrungen kann das Gebäude erreicht werden. Vor dem Gebäude werden Parklätze ausgebildet.

Der geringste Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt an der östlichen Seite des Gebäudes ca. 14,50 m. An der Grundstücksgrenze liegt das Waldgebiet Dresdner Heide an. Zu den umliegenden Gebäuden auf dem Grundstück beträgt der Abstand mindestens rund 6 m.

Der nächste Hydrant befindet sich auf der Straße Am Jägerpark, Höhe Hausnummer 3.

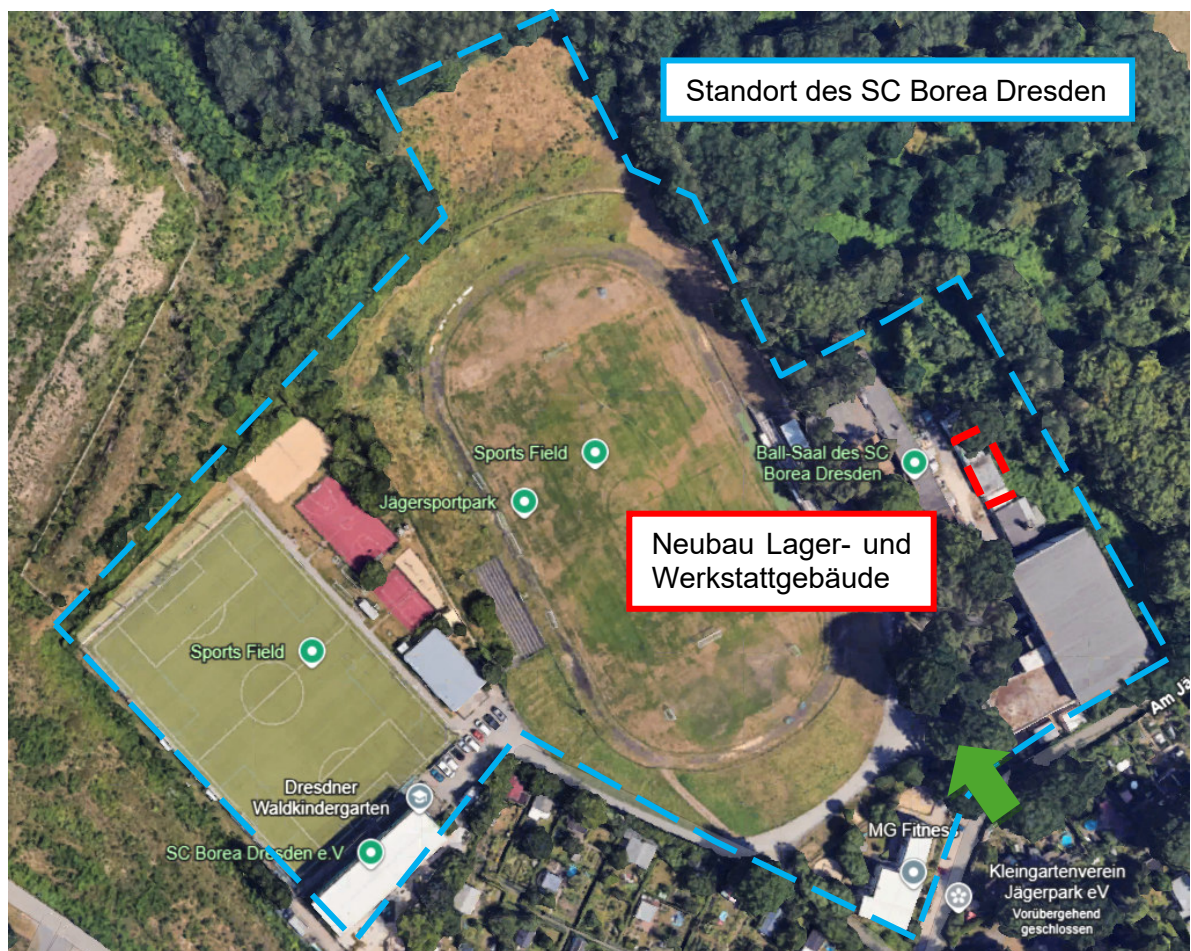


Abbildung 1: geplanter Standort des Lager- und Werkstattgebäudes, Google-Earth-Aufnahme vom 07.03.2025

5 Nutzung des Gebäudes

Das Gebäude wird im Rahmen der Umbaumaßnahmen des Jägersportparks neu errichtet. Betrieben wird das Gebäude zukünftig vom SC Borea Dresden e.V. Innerhalb des Gebäudes werden technische Geräte zur Pflege und Bewirtschaftung der Sportanlage gelagert. Weiterhin wird eine Werkstatt in das Gebäude integriert.

Zugang zu dem Gebäude besitzt lediglich ein kleiner Personenkreis, insbesondere der Platzwart sowie der Hausmeister.

6 Stoffbeschreibung

Im Regelbetrieb werden keine Gefahrstoffe innerhalb des Gebäudes gelagert. Werden seitens des Betreibers Gefahrstoffe (z.B. Schmiermittel oder Diesel für den Rasentraktor) vorgehalten, handelt es sich um Kleinstmengen.

7 Allgemeine Beschreibung

7.1 Gebäudebeschreibung

Abmessung:	L x B: 11,25 m x 7,00 m
Fläche:	78,75 m ²
Geschossigkeit:	eingeschossig (Erdgeschoss)
Brandwand:	-
Tragwerk:	Stahlstützen
Außenwand:	Sandwichelemente mit PUR-Schaum (verzinktes Stahlblech beidseitig)
Innenwand:	-
Dachtragwerk:	Stahlträger mit Dachpfetten
Dach:	Sandwichelemente mit PUR-Schaum (verzinktes Stahlblech beidseitig)
Vordach:	-
Treppe:	-
Aufenthaltsraum:	Innerhalb des Lager- und Werkstattgebäudes werden keine Aufenthaltsräume oder Arbeitsplätze errichtet. Personen

können sich kurzzeitig innerhalb der Werkstatt für Reparaturarbeiten aufhalten.

Zugänglichkeit: Das Lager- und Werkstattgebäude wird über eine Tür direkt aus dem Freien erschlossen.

Besonderheiten: -

7.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung

Bei dem Lager- und Werkstattgebäude handelt es sich um eine

- **bauliche Anlage** sowie um ein
- **Gebäude**

gemäß § 2 (1 +2) SächsBO.

Die Fußbodenoberkante des Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind liegt bei 0,00 m < 7,00 m über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Bruttogrundfläche beträgt 79 m² < 400 m²

Gemäß § 2 (3) SächsBO handelt es sich um ein Gebäude der **Gebäudeklasse 1a**.

Die Landesbauordnung ist eine Rahmenvorschrift, die zum Brandschutz neben allgemeinen Vorschriften detaillierte Aus- und Durchführungsbestimmungen vorwiegend für den Wohnungsbau und verwandte Gebäude ausführt.

Das geplante Gebäude weist keinen Sonderbautatbestand gemäß § 2 (4) SächsBO auf.

Die brandschutztechnische Bewertung erfolgt nach der Sächsischen Bauordnung.

7.3 Darstellen der Schutzziele

Gemäß §§ 3 und 14 SächsBO werden nachfolgende Schutzziele definiert:

“Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.”

“Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.”

7.4 Brandgefahr, Brandrisiko und mögliche Zündquellen

Zur Beurteilung der Brandgefahr ist das mögliche Brandrisiko abzuschätzen. Das Brandrisiko setzt sich zusammen aus:

- der Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung durch menschliches oder technisches Versagen, Blitzschlag, Brandstiftung usw.

- der Größe / Menge der Brandlast und ihrer Form
- der Nutzung und der Anzahl der zu rettenden Personen (vgl. Pkt. 7.5)
- der Bauart des Gebäudes
- der Möglichkeit der horizontalen Brandausbreitung infolge unzureichender Abschottung.

Der Neubau wird als Lager- und Werkstattgebäude genutzt. Es ergeben sich offene Brandlasten im Sinne von z.B. technische Geräte wie Rasenmäher, Werkzeuge und sonstige Materialien. Es handelt sich um Brandlasten, die für die Nutzung typische sind.

Innerhalb des Gebäudes werden keine Anlagen mit offenen Flammen bzw. heiße Oberflächen ausgebildet. Bei Vorhaltung von technischen Geräten mit z.B. Funkenflug sind seitens des Betreibers organisatorische Maßnahmen (z.B. Freihalten von Brandlasten im Bereich des Funkenflugs) sicherzustellen.

Die eingelagerten Stoffe und Geräte können mit einer normalen Werkstatt verglichen werden.

Die Gebäudestruktur wird in Stahlbauweise errichtet. Hierbei handelt es sich um nicht-brennbare Baustoffe (BKL A). Das Gebäude bildet einen Brandabschnitt mit einer Entfernung von mind. 5 m zu umliegenden Gebäuden.

7.5 Art und Anzahl der die Gebäude nutzenden Personen

Innerhalb des Neubaus werden keine Aufenthaltsräume oder Arbeitsplätze ausgebildet. Die Werkstatt wird hauptsächlich vom Platzwart bzw. dem Hausmeister genutzt. Diese nutzen das Gebäude zum Abstellen der technischen Geräte und zur Reparatur. Für den Besucherverkehr ist das Gebäude unzugänglich.

8 Baulicher Brandschutz

8.1 Brandabschnitte

Das Gebäude ist freistehend < 40 m geplant und bildet einen eigenen Brandabschnitt aus.

8.2 Brandwände

Brandwände müssen gemäß § 30 (1) SächsBO als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Gebäudeabschlusswand

Das Lager- und Werkstattgebäude befindet sich östlich auf dem Flurstück 2253/10 der Gemarkung Neustadt.

Der geringste Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt rund 14,50 m von der östlichen Außenwand des Gebäudes. Zu anderen Gebäuden auf dem Grundstück beträgt der kleinste Abstand rund 6 m (Süd-Ostseite).

Aufgrund der genannten Abstände ist die Ausbildung von Gebäudeabschlusswänden gemäß § 30 SächsBO nicht erforderlich.

Innere Brandwand

Innere Brandwände sind gemäß § 30 (2) Nr. 2 SächsBO zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m erforderlich.

Die längste Ausdehnung des Gebäudes beträgt rund 11,25 m < 40 m. Eine Ausbildung von inneren Brandwänden ist nicht erforderlich.

Es werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

8.3 Tragende und aussteifende Bauteile

Tragende und aussteifende Bauteile müssen gemäß § 27 (1) SächsBO im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.

Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 werden bauordnungsrechtlich an oberirdische Geschosse keine weitergehenden Anforderungen gestellt. Gemäß § 26 (1) SächsBO müssen Baustoffe grundsätzlich normalentflammbar (BKL B2) sein.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile werden in Stahlbauweise (BKL A) mit Windverbände ausgebildet. Die bauordnungsrechtlichen Anforderung werden erfüllt.

8.4 Außenwände

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzungen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

An Gebäude der Gebäudeklasse 1 werden gemäß § 28 (5) SächsBO keine weitergehenden Anforderungen gestellt. Für Baustoffe sind die Mindestanforderung nach § 26 (1) SächsBO zu beachten. Baustoffe sind mind. normalentflammbar auszuführen (BKL B2). Die Außenwand wird als Sandwichelement mit PUR-Schaum geplant.

Die bauordnungsrechtlichen Anforderung sind zu beachten.

8.5 Trennwände

Es werden keine Trennwände gemäß § 29 SächsBO ausgebildet.

8.6 Geschossdecken

Das Gebäude wird eingeschossig errichtet. Es werden keine Geschossdecken ausgebildet. Es bestehen keine weitergehenden Anforderungen gemäß § 31 SächsBO.

8.7 Dach

Dächer müssen gemäß § 32 (1) SächsBO gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Als „harte Bedachung“ gelten Dachaufbauten gemäß:

- DIN 4102 Teil 7 oder
- DIN EN 13 501 mit der Klasse BROOF(t1) in Verbindung mit VwV TB Anhang 4, Ziffer 3 (Bedachungen) Tabelle 3.2 oder
- DIN 4102 Teil 4 Pkt. 11.4 (Begrünte Dächer).

Den oberen Abschluss des Neubaus bilden Sandwichelemente mit Dämmkern (PUR-Schaum) und beidseitig verzinktes Stahlblech.

Die bauordnungsrechtlichen Anforderung an eine „harte Bedachung“ sind in der Ausführungsplanung nachzuweisen.

8.8 Rettungswege

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen gemäß § 33 (1) SächsBO in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Das Gebäude wird eingeschossig ohne Aufenthaltsräume ausgebildet. Der Rettungsweg wird baulich sichergestellt und führt über die Hauptzugangstür direkt ins Freie.

Die maximale Ausdehnung der Gebäudekubatur beträgt 11,25 m. Die Rettungsweglänge von 35 m wird deutlich unterschritten und kann eingehalten werden.

Es bestehen keine weitergehenden Anforderungen an die Rettungswege.

8.9 Notwendige Treppen / Notwendige Treppenräume / Notwendige Flure

Jede nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der nutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen.

Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräume oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Das Lager- und Werkstattgebäude hat direkte Ausgänge ins Freie und wird erdgeschossig errichtet. Die Ausbildung von notwendigen Treppen, notwendigen Treppenräumen sowie notwendigen Fluren ist nicht erforderlich.

9 Anlagentechnischer Brandschutz

9.1 Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage

Es wird keine Brandmelde- oder Alarmierungsanlage bauordnungsrechtlich gefordert oder eingebaut.

9.2 Rauchableitung

Bauordnungsrechtlich werden an die Rauchableitung keine weitergehenden Anforderungen gestellt. Es gelten die Grundsatzanforderungen der Schutzziele gemäß § 14 SächsBO.

Im Brandfall besteht für die Feuerwehr die Möglichkeit den Rauch über die Zugangstür abzuleiten.

An das Tor werden für die Rauchableitung, aufgrund der geringen Gebäudeausdehnung, keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

9.3 Sicherheitsbeleuchtung

Es bedarf keiner Ausbildung einer Sicherheitsbeleuchtung.

Bezüglich der Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung wird auf die ASR A2.3 in Verbindung mit ASR A3.4/7 verwiesen.

Demnach sind gemäß ASR A2.3 Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.

9.4 Leitungs- und Lüftungsanlagen

Es werden keine Leitungs- und Lüftungsanlagen im Gebäude ausgebildet für die sich weitergehende brandschutztechnische Anforderungen gemäß MLAR / M-LÜAR ergeben.

9.5 Blitzschutz

Gemäß § 46 SächsBO sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten.

10 Organisatorischer Brandschutz

10.1 Allgemeine Maßnahmen

Die Mitarbeiter und Vereinsangehörigen sind bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte zu belehren.

10.2 Bereitstellung von Kleinlöschgeräten

Abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.

Die Betriebsstätte ist mit tragbaren Feuerlöschern nach DIN EN 3 in Verbindung mit der ASR A2.2 auszustatten.

Die Aufstellorte sind durch entsprechende Hinweisschilder nach ASR A1.3 zu kennzeichnen. Das Betriebspersonal ist im Umgang bzw. in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

10.3 Prüffristen

Alle brandschutztechnisch relevanten Einrichtungen sind gemäß den Zulassungen, den Prüfzeugnissen bzw. den gesetzlichen Vorgaben zur Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zu prüfen. Dies betrifft unter anderem:

- Blitzschutzanlage (falls erforderlich)
- Feuerlöscher

11 Abwehrender Brandschutz

11.1 Löschwasserbedarf / -versorgung

Zur Festsetzung des Löschwasserbedarfs wird das DVGW Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – als Erkenntnisquelle genutzt. Im Umkreis von 300 m um das Gebäude sind 96m³/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden vorzuhalten.

Die Löschwasserauskunft liegt gegenwärtig noch nicht vor. Eine Anfrage an den zuständigen städtischen Wasserbetreiber sowie an das örtlich zuständige Brand- und Katastro-

phenschutzamt wurde gestellt. Die Löschwasserauskunft wird im Zuge weitere Planung nachgereicht.

Bestand: Im Bereich der Sportanlage befindet sich ein Unterflurhydrant in Höhe Am Jägerpark 3 mit einer Versorgungsleitung von DN 100. Dieser ist rund 110 m Luftlinie von dem Lager- und Werkstattgebäude entfernt. Eine Aussage zum Entnahmevermögen liegt aktuell noch nicht vor und ist angefragt.

11.2 Löschwasserrückhaltung

Innerhalb des Neubaus werden keine Gefahrstoffe / Stoffe / Materialien mit einer Wassergefährdungskategorie (WGK) gelagert, die die Mengenschwellen nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) überschreiten. Eine Löschwasserrückhaltung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

11.3 Feuerwehrzufahrten / -zugänglichkeiten / Flächen für die Feuerwehr

Für Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken sowie die Flächen für die Feuerwehr gelten die Grundsätze nach § 5 SächsBO in Verbindung mit der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Die bestehende Sportanlage kann über eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche Am Jägerpark erschlossen werden. Von der Zufahrt ist das Gelände über interne befestigte Flächen im Bestand erschlossen, die durch die Feuerwehr als Bewegungsflächen bzw. Wendemöglichkeit genutzt werden kann. Der Neubau kann über die östliche Umfahrung angefahren werden (vgl. Pkt. 4; s. Anlage 1).

Im Bereich des Lager- und Werkstattgebäudes kann aufgrund des Platzbedarfs für die Gaststätte sowie die Parkplätze keine gesonderte Bewegungsfläche ausgebildet werden. Die Bewegungsfläche bildet die Zufahrtsstraße.

Als Wendemöglichkeit kann die Bewegungsfläche östlich des Multifunktionsgebäudes genutzt werden.

Die Rettungswege im Gebäude werden baulich gesichert, weshalb keine Aufstellflächen ausgebildet werden müssen.

Gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wurden die Schleppkurven im Lageplan nachgewiesen. Die Darstellung kann aus der Anlage 1 entnommen werden.

Es ist stets sicherzustellen, dass die Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge und Bewegungsflächen für die Feuerwehr jederzeit benutzbar ist. Die lichte Durchfahrtshöhe gemäß MRFIFw ist zu beachten.

12 Abweichung / Erleichterung

12.1 Abweichung

Es ergeben sich keine brandschutztechnisch relevanten Abweichungen.

12.2 Erleichterungen

Es ergeben sich keine brandschutztechnisch relevanten Erleichterungen.

13 Zusammenfassung

Der Sportclub Borea Dresden e. V. plant am Spielstandort am Jägerpark 12 in 01099 Dresden die Modernisierung der Sportanlage sowie eine Errichtung eines Lager- und Werkstattgebäudes.

Im vorliegenden Brandschutz wurde für das Bauvorhaben des Gebäudes die brandschutztechnischen Maßnahmen dargestellt, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele notwendig sind.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen und Vorgaben besteht aus Sicht des Verfassers keine Bedenken gegen den Betrieb des Lagers- und Werkstattgebäudes.

14 Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Löschwasserauskunft